

Darf die Schulleitung in die Notengebung eingreifen?

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 27. Juni 2019 14:48

Zitat von lossif Ritter

Wenn es bei einer [Klassenarbeit](#) geht, warum dann nicht auch bei einer Zeugnisnote?
Die basiert doch ggf. wesentlich auf den Klassenarbeiten.

Rechtsgrundlage?

Zeugnisnoten sind die Endbewertungen, aufgrund derer in einem Verwaltungsakt eine Versetzung erfolgt oder eben nicht. Eine [Klassenarbeit](#) ist nur einer von mehreren Faktoren, die eine Zeugnisnote ausmachen. Das sind zwei kategorial unterschiedliche Dinge - eine Zeugnisnote ist keine Bewertung einer [Klassenarbeit](#), deshalb gelten auch unterschiedliche Rechtsvorschriften für beide.

In der APO-WBK (NRW), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Weiterbildungskolleg, ist die Rechtsgrundlage beispielsweise folgende. Die meisten anderen APOs in NRW enthalten ähnliche oder gleiche Vorschriften.

Zitat von APO WBK §24

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Zulassungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der oder des Studierenden während des Semesters ist zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.